



Kurzinformation

Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten: Von der Bundesregierung freiwillig bereitgestellte Informationen

Es stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung **freiwillig** mehr **Informationen** zu Entscheidungen über Rüstungsexporte bereitstellen kann, als der Bundestag aus seinem parlamentarischen Informationsrecht heraus beanspruchen kann.

Dies ist im **Grundsatz** zu **bejahen**. Insoweit die Bundesregierung im Einzelfall zum Ergebnis gelangt, dass eine Information **nicht** zum **Kernbereich** der exekutiven Eigenverantwortung gehört, kann sie diese an den Bundestag herausgeben. Dies gilt auch, wenn der Bundestag auf die Information keinen Anspruch hat.

Die Bundesregierung ist jedoch verpflichtet, den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu wahren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist Ausdruck der Gewaltenteilung. Bei der Gewaltenteilung handelt es sich um einen nach Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz unabänderlichen Grundsatz. Dieser Grundsatz steht daher **nicht** zur **Disposition**, auch nicht des Verfassungsgesetzgebers.

Zum **Umfang** des Kernbereichs bei der Rüstungskontrolle hat das BVerfG geurteilt: Die „Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“.¹ Inwieweit daneben noch Spielraum der Bundesregierung besteht für eine freiwillige Herausgabe von Informationen, hängt von der Art der Informationen im Einzelfall ab.

Ferner stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung die freiwillige Herausgabe von Informationen in ihrer **Geschäftsordnung** regeln kann. Dies ist zu bejahen. Eine solche Regelung unterfällt dem Selbstorganisationsrecht der Bundesregierung (Art. 65 S. 4 Grundgesetz). Die Regelung kann nur soweit gehen, als die Bundesregierung einen verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Spielraum hat, Informationen an den Bundestag herauszugeben.

1 BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 142.